

Einstufung OBAS

Beitrag von „undichbinweg“ vom 17. April 2019 20:50

Es ist eine KANN und keine MUSS Regelung, dass die Zeiten angerechnet werden können.

Zitat

- Master April 2016
- Promotionsstudium April 2016 bis Ende August 2017 (abgebrochen; keine Anstellung, da Bezahlung über Stipendium)
- 01.06.2016-30.09.2016 studentische Hilfskraft für Tutorentätigkeit

Master - Voraussetzung für die Einstellung --> interessiert keinen Mensch.

Promotion - keine Anstellung = keine Anrechnung.

Studentische Hilfskraft --> gilt nicht, da nicht mindestens über 50% der normalen Arbeitszeit (also 19,43 Stunden)

Die Zeit als Vertretungslehrer wird jedoch angerechnet werden.